

Satzung über das Setzen, Heben und Entfernen von Grenzsteinen

Die Stadt Ebermannstadt erlässt auf Grund Art. 12 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz – AbmG) folgende

Satzung

§ 1

Das Setzen, Heben und Entfernen von Grenzsteinen bei den von Behörden geleiteten Abmarkungen bleibt in allen Gemarkungen des Stadtgebietes den Feldgeschworenen vorbehalten.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Ebermannstadt, den 18. Dezember 1984

STADT EBERMANNSTADT

Theiler, Bürgermeister